



Politische Gemeinde Widnau

Reglement für die Vergabe von Versicherungs- dienstleistungen

Fassung vom 19. Dezember 2023



Reglement für die Vergabe von Versicherungsdienstleistungen

vom 19. Dezember 2023

Der Gemeinderat Widnau erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1, Art. 23 lit. a, Art. 89 Abs. 1 Art. 90 Abs. 2 und Art. 126 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) sowie Art. 30 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Widnau vom 18. Mai 2012 folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement ordnet im Interesse eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes und einer wirksamen Aufgabenerfüllung¹ die Übertragung von Leistungen und hoheitlichen Befugnissen² im Zusammenhang mit der öffentlichen Beschaffung von Dienstleistungen im Versicherungswesen auf den Verein "Versicherungspool Rheintal" (Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, nachfolgend kurz "*Verein*").

II. ÜBERTRAGUNG VON LEISTUNGEN UND HOHEITLICHEN BEFUGNISSEN

a) *Betrieb einer gemeinsamen Vergabestelle*

Art. 2

Dem Verein wird der Betrieb einer gemeinsamen Vergabestelle übertragen, der für seine Mitglieder nach Massgabe der übergeordneten Gesetzgebung im öffentlichen Beschaffungswesen Beschaffungen von Dienstleistungen im Versicherungswesen durchführt sowie die dabei namens der Mitglieder abgeschlossenen Versicherungsverträge gemeinsam verwaltet und betreut.

b) *Durchführung Vergabeverfahren*

Art. 3

Dem Verein wird als Vergabestelle die Durchführung des gesamten Vergabeverfahrens übertragen, namentlich:

- a) die Festlegung der Eignungs- und Zuschlagskriterien für die Ausschreibung der Versicherungsdienstleistungen;
- b) die Durchführung der Ausschreibung der von den Mitgliedern des Vereins nachgesuchten Versicherungsdienstleistungen sowie Angebotsöffnung, Prüfung und Bewertung der von den Versicherungsgesellschaften als Anbieter eingereichten Angebote aufgrund der festgelegten Eignungs- und Zuschlagskriterien.

¹ gemäss Art. 134 Abs. 3 Gemeindegesetz (abgekürzt: GG, sGS 151.2)

² gemäss Art. 126 Abs. 1 und 2 GG



c) *Erlass von Verfügungen*

Art. 4

Dem Verein wird die Befugnis übertragen, als Vergabestelle namens der Mitglieder des Vereins Verfügungen über den Zuschlag bezüglich der in den Ausschreibungen eingereichten Angebote der Versicherungsgesellschaften sowie weitere Verfügungen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren zu erlassen und zu eröffnen.

d) *Vollzug der Vergabeentscheide*

Art. 5

Dem Verein obliegt auch der Vollzug der Zuschlagsverfügungen durch den Abschluss von Verträgen zwischen den Mitgliedern des Vereins und den Versicherungsgesellschaften als Zuschlagsempfänger.

e) *Vertretung in Rechtsmittelverfahren*

Art. 6

Der Verein vertritt seine Mitglieder in Rechtsmittelverfahren betreffend Verfügungen im Vergabeverfahren.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Fakultatives Referendum

Art. 7

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkraftsetzung

Art. 8

Das Reglement tritt nach durchgeführtem Referendumsverfahren in Kraft.

Vom Gemeinderat der politischen Gemeinde Widnau erlassen am 19. Dezember 2023.

POLITISCHE GEMEINDE WIDNAU
GEMEINDERAT WIDNAU

Bruno Seelos
Gemeindepräsident

Stephanie Spirig
Gemeinderatsschreiberin-Stv.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 18. Januar 2024 bis 26. Februar 2024.